

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen; Lieferbedingungen des Lieferanten treten nur dann an die Stelle unserer Geschäftsbedingungen, wenn wir dies ausdrücklich bestätigen.  
Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Rechtlich verpflichtet, auch hinsichtlich des Umfangs und Gegenstands der Lieferung, werden wir nur durch unsere schriftliche Bestellung. Die Bestellung ist für uns freibleibend, sofern nicht binnen 14 Tagen, gerechnet ab Datum unserer Bestellung, die Bestellung schriftlich mit Preis und Lieferzeit bestätigt wird.
- 1.3 Die den Bestellungen beigelegten Zeichnungen sind ausschließlich gültig. Der Lieferer hat diese Bestellunterlagen bei jeder Bestellung oder Abrufbestellung zu prüfen.
- 1.4 Bei Rahmenbestellungen sind nur unsere einzelnen Abrufbestellungen verbindlich erteilte Aufträge.
- 1.5 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen verpflichten uns nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- 1.6 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen.
- 1.7 Höhere Gewalt, Streik, Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen etc. sowie Transportstörungen, Ausschreibungen und sonstige Betriebsstörungen im Bereich unserer Lieferanten, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns an der vereinbarten Abnahme der bestellten Ware hindern, befreien uns für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Verpflichtungen aus dem Auftrag, sofern wir diese Störungen nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen können.

## 2. Preis

Der in der Bestellung vorgegebene Preis gilt als Festpreis für die gesamte Laufzeit des Auftrages.

## 3. Lieferung und Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, insbesondere den freigegebenen Mustern entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferers, frei Haus Schönaich, einschließlich Verpackung.
- 3.3 Im Falle eines Lieferverzuges hat der Lieferer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wir sind in jedem Falle jedoch berechtigt, für jede vollendete Woche der schuldhaften Verspätung einen Betrag in Höhe von 1 % des Wertes der rückständigen Lieferung zu verlangen, bis maximal 5 % dieses Wertes. Wir sind ferner berechtigt, einen etwa höheren Verzugschaden unter Anrechnung dieses Betrages geltend zu machen. Wir sind auch berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen und andere Belege sind unter Angabe des Liefertages, unserer Auftragsnummer und der Zeichnungsnummer mit Index der gelieferten Ware in 2-facher Ausfertigung, die Zweitschrift deutlich als solche gekennzeichnet, einzureichen.
- 4.2 Zahlung erfolgt nach unserer Wahl binnen 14 Tagen unter Abzug eines Skontos von 3 % oder binnen 30 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungseingang frühestens jedoch ab Wareneingang. Ein Verzug tritt frühestens 45 Tage nach Rechnungseingang, keinesfalls aber vor dem Ablauf von 45 Tagen nach Wareneingang bei uns ein.
- 4.3 Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines wirksamen verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.
- 4.4 Bis zur Beseitigung von Mängeln an der Ware einer Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise, entsprechend den Kosten für die Beseitigung des Mangels, zurückzuhalten; in der Regel kann das Doppelte des für die Beseitigung des Mangels Erforderlichen zurückgehalten werden.
- 4.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 4.6 Der Lieferer ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen aufzurechnen oder das Recht zur Zurückbehaltung geltend zu machen, es sei denn, die Forderungen des Lieferers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 5. Mängel der Lieferung

- 5.1 Angelieferte Ware wird in unserer Eingangskontrolle nach dem AQL-System oder durch ein anderes Wareneingangskontrollsystem geprüft. Bei Erstlieferungen muss der Lieferer ein Erstmuster-/Erstlieferungsprüfungsprotokoll beiliegen.
- 5.2 Der Lieferer unterhält eine Wareneingangskontrolle. Wir werden nach Eingang der Ware prüfen, ob die Ware der bestellten Menge entspricht, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder offenkundige Fehler vorliegen. Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, so werden wir diesen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Wareneingang anzeigen. Zeigt sich später ein Mangel, werden wir diesen innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung anzeigen. Zu einer weitergehenden Eingangsprüfung sind wir nicht verpflichtet.
- 5.3 Für Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ware, das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, Verletzung nebenvertraglicher Sorgfalts- und Aufklärungspflichten sowie im Falle der Arglist haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Lieferung bei uns.
- 5.4 Die Verjährungsfrist für neu gelieferte oder nachgebesserte Teile wird für den Zeitraum zwischen Eintritt des Mangels und Mangelbehebung gehemmt, es sei denn, die Neulieferung oder Nachbesserung erfolgte ohne Anerkennung einer Verpflichtung. Die Verjährung tritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach Mangelbehebung ein.
- 5.5 Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt frachtfrei für uns und auf Gefahr des Lieferers. Die Kosten, die uns durch Nachprüfung und Aussortierung fehlerhafter Ware entstehen, hat der Lieferer zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn ein verdeckter Mangel sich erst nach Ingebrauchnahme zeigt.
- 5.6 Bei ohne wesentliche Veränderungen weiterveräußerten Erzeugnissen stellt uns der Lieferer von Gewährleistungsansprüchen aus Kaufrecht, einschließlich Verbrauchsgüterkaufrecht, und von Ansprüchen aus Produkthaftung und Produzentenhaftung frei.
- 5.7 Werden wir aus Produkthaftung oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, wird uns der Lieferer auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die vom Lieferer gelieferte Ware für die Schäden ursächlich war, es sei denn ein etwa nach dem Gesetz erforderliches Verschulden des Lieferers liegt nicht vor.  
Ersetzen wir Dritten bei Inanspruchnahme deren Schäden, so erstattet der Lieferer unsere Schäden und Aufwendungen einschließlich der tatsächlichen Rechtsverfolgungskosten, wenn und soweit wir nach Satz 1 Freistellung verlangen könnten. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung durch Dritte aus nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferer gegenüber uns insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Diese Haftung des Lieferers besteht lediglich bei Verschulden, soweit die vom Lieferer gelieferte Ware für die Schäden ursächlich war, und schließt ebenfalls etwaige Kosten der Rechtsverfolgung ein. Wir können den Lieferer in den vorgenannten Fällen auch vor dem jeweiligen ausländischen Gericht in Anspruch nehmen, vor dem wir von einem Dritten aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen werden.
- 5.8 Soweit wir wegen eines Fehlers, für den die Ware des Lieferers ursächlich ist, zum Rückruf verpflichtet sind oder die Durchführung eines Rückrufs im Interesse des Lieferers ist und dessen Willen entspricht, ist der Lieferer zur Kostenübernahme verpflichtet. Sind die

Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die § 5 und § 6 Produkthaftungsgesetz entsprechend Anwendung.

- 5.9 Wir sowie unsere Kunden sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, uns in angemessenen Zeitabständen zu den üblichen Betriebszeiten auf dem Produktionsgelände und in den Produktionsstätten des Lieferers über den Ablauf der Produktherstellung bei dem Lieferer und über die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Lieferers zu informieren. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens 3 Werktage. Dabei werden wir auf das Geheimhaltungsbedürfnis des Lieferers Rücksicht nehmen. Der Lieferer hat sicherzustellen, dass wir sowie unsere Kunden auf Wunsch die unter § 5.9 aufgeführten Maßnahmen auch bei den Subunternehmern und Untertierlieferanten des Lieferers durchführen können.
- ## 6. Fertigungsmittel und Zeichnungen
- 6.1 Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferer gefertigt werden, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstig weitergegeben noch irgendwie für Dritte oder eigene Zwecke des Lieferers benutzt werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe solcher Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.
  - 6.2 Formen, Werkzeuge o. ä., die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, sind vom Lieferer für uns kostenfrei und sorgfältig zu verwahren und zu versichern, sodass sie jederzeit benutzbar sind. Falls Werkzeuge, die zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, nicht mehr die erforderliche Qualität sicherstellen, müssen diese auf Kosten des Lieferers repariert oder neu angefertigt werden. Bei von uns festgestellten Lieferschwierigkeiten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der vorgenannten Teile zu verlangen, ohne dass dem Lieferer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, und zwar gleichgültig, ob diese Teile unser Eigentum sind oder nicht.
  - 6.3 Nach Abwicklung unserer Bestellung sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung gefertigt sind, auf unser Verlangen zurück- bzw. herauszugeben. Bei Übernahme von Herstellungskosten durch uns entsteht Miteigentum im Verhältnis der Kostenbeteiligung.
  - 6.4 Lehren werden lediglich als Kontrolllehren beigelegt. Die Bereitstellung von Arbeitslehren ist Sache des Lieferers.
  - 6.5 Von uns dem Lieferer zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist deutlich gekennzeichnet, getrennt und unentgeltlich zu lagern; die Verarbeitung oder Umbildung mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen erfolgt für uns. Eine mit von uns beigestelltem Material hergestellte neue Sache verwahrt der Lieferer unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neugebildeten Sache in Höhe des Wertverhältnisses zwischen von uns beigestelltem, verarbeitetem und umgebildetem Material zum Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung zu. Wird das beigestellte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung mit einer Sache des Lieferers in der Weise, dass die Sache des Lieferers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferer uns hiermit anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung überträgt. Wir nehmen die Übereignung an. Der Lieferer ist zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das von uns gestellte Material nicht befugt. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen des von uns beigestellten Materials durch Dritte muss uns der Lieferer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir ggf. die Klage aus § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtliche und außergerichtliche Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Lieferer für den uns entstandenen Ausfall.
  - 6.6 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferers für die vereinbarte Leistung nicht berührt. Das gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen von uns. Zwischen Lieferer und uns besprochene Änderungen, die den Liefergegenstand betreffen, sind schriftlich zu bestätigen; auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Erfolgt dies nicht, trägt der Lieferer die alleinige Verantwortung für die Änderung. Für Änderungen, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, gilt § 6.6 Satz 1.
- ## 7. Sonstige Pflichten des Lieferers
- 7.1 Der Lieferer ist verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.
  - 7.2 Werden wir nach den Bestimmungen der § 13 MiLoG, § 14 AEntG von Arbeitnehmern des Lieferers oder eines von diesem beauftragten Nachunternehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Lieferer uns von der Haftung nach den § 13 MiLoG, § 14 AEntG freizustellen und jegliche Kosten, die uns durch die Inanspruchnahme durch diese Arbeitnehmer entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Lieferer hat dies nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, etwaige von uns gemäß den § 13 MiLoG, § 14 AEntG geleisteten Zahlungen sämtlichen Zahlungsansprüchen des Lieferers entgegenzuhalten und die Ansprüche gegeneinander aufzurechnen.
  - 7.3 Für den Fall, dass der Lieferer die vertragsgemäße Leistung oder Teile hieraus nach vorheriger Zustimmung durch uns an einen Nachunternehmer weitervergibt oder einen Verleiher beauftragt, verpflichtet sich der Lieferer, die Einhaltung der in § 7 genannten Pflichten durch den eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher vertraglich sicherzustellen.
  - 7.4 Der Lieferer verpflichtet sich zur monatlichen Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher. Wir sind berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Lieferers einzusehen.
  - 7.5 Zur Sicherung unserer Ansprüche behalten wir uns vor, von dem Lieferer jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.
  - 7.6 Uns stehen außerordentliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bezüglich der Vertragsverhältnisse mit dem Lieferer zu, wenn der Lieferer oder ein vom Lieferer beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn nach § 1 MiLoG bezahlt oder gegen die Regelungen des AEntG verstößt.
- ## 8. Teilmichtigkeit
- Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- ## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht
- 9.1 Erfüllungsort für alle beidseitigen Verpflichtungen ist Schönaich.
  - 9.2 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
  - 9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Kaufleuten ist für alle Aktiv- und Passivstreitigkeiten der Sitz unserer Hauptniederlassung, bei Aktivprozessen unsererseits nach unserer Wahl auch der Gerichtsstand des Lieferers, soweit dieser nicht ohnehin gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Im Falle von Streitigkeiten anlässlich der Vertragsverhandlungen gilt dies nur in den Fällen eines späteren Vertragsschlusses oder bei Verhandlungen auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen.
- ## 10. Für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages gelten bei sich widersprechenden Regelungen die mit dem Lieferer abgeschlossenen Vertragswerke in nachfolgender Reihenfolge:
1. Liefervereinbarung; 2. Bestellung; 3. Qualitätssicherungsvereinbarung; 4. Geheimhaltungsvereinbarung; 5. Werkzeughilfvertrag; 6. diese Einkaufsbedingungen